

# Ausfertigung

1 AK 1/74  
2 Js 357/74  
R

Eingegangen  
20. DEZ. 1974

## B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen

1. Klaus J u n s c h k e , geboren am 6. September 1947,  
in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken,  
zur Zeit in den Universitätskliniken Mainz,
2. Wolfgang G r u n d m a n n , geboren am 3. Juni 1948  
in Harburg/Lahn, in Untersuchungshaft in der Justizvollzugs-  
anstalt Zweibrücken, zur Zeit in den Universitätskliniken  
Mainz,
3. Manfred G r e s h o f , geboren am 3. Oktober 1946 in Kiel  
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt  
Zweibrücken,

wegen Mordverdachts u. a. ,

hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern unter  
Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Stiefen-  
höfer, des Richters am Landgericht Rubel und des Richters  
Heinrich

am 12. Dezember 1974

## b e s c h l o s s e n

Die Strafsache soll den Bundesgerichtshof vorgelegt  
werden mit der Anregung, sie gegebenenfalls vom  
Amte wegen mit der bei dem Oberlandesgericht in  
Stuttgart anhängigen Strafsache gegen Baader  
u. a. - 1 StE 1/74 des Generalbundesanwaltes -  
zu verbinden.

(objektive) Zusammenhang ist unmittelbar. Im übrigen besteht insoweit ein Zusammenhang, als die in beiden Strafsachen des Banküberfalls (bzw. des Vergehens nach § 129 StGB) beschuldigten Täter weitere strafbare Handlungen begangen haben sollen (subjektiver Zusammenhang). Der so begründete Zusammenhang stellt sich als mittelbarer dar, was nach einhelliger Ansicht in der Literatur für eine Verbindung mehrerer Strafsachen genügt (Eberhard Schmidt, StPO, Teil II, § 3 Randa. 10; Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl., § 3 Anm. 1; KMR, StPO, 6. Aufl., § 3 Anm. 2; Klein-knecht, StPO, 31. Aufl., Anm. 4).

Die somit rechtlich zulässige Verbindung beider Strafsachen ist auch zweckmäßig.

X

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß bei Durchführung des Hauptverfahrens die den Angeeschuldigten vorgeworfenen Taten unter dem Gesichtspunkt des Hochverrats (§§ 81, 83 StGB) Bedeutung gewinnen. Das Ermittlungsergebnis über die Bestrebungen und Ziele der "Roten Armee Fraktion" (RAF) sowie Vorgänge in jüngster Vergangenheit geben hierzu Anlaß. Bei gemeinsamer Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart wäre in diesem Fall mit Rücksicht auf die nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 GVG gegebene Zuständigkeitsregelung lediglich ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes erforderlich (§ 265 StPO), während bei getrennter Verhandlung in dem Verfahren vor dem Schwurgericht Kaiserslautern nur eine Verweisung nach § 270 StPO an das Oberlandesgericht Koblenz möglich wäre. Die damit verbundenen Erschwernisse und Verzögerungen beim Fortgang des Verfahrens bedürfen keiner näheren Erläuterung.